

Verordnung über die Anpassung rechtlicher Bestimmungen infolge der Überprüfung der ausserparlamentarischen Kommissionen

vom 9. November 2011

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 des Regierungs- und
Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹,

verordnet:

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Im Zuständigkeitsbereich des EDA:

1.1 Verordnung vom 12. Dezember 1977² über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe

Art. 25 Abs. 1

¹ Die beratende Kommission für internationale Entwicklung und Zusammenarbeit (beratende Kommission) setzt sich aus höchstens 25 Mitgliedern zusammen. Diese dürfen nicht der Bundesverwaltung angehören.

2. Im Zuständigkeitsbereich des EDI:

2.1 Auslandschweizer-Ausbildungsgesetz vom 9. Oktober 1987³

Art. 11 Abs. 1

¹ Der Bundesrat bestellt eine Kommission, in welcher die wichtigsten interessierten Behörden und Organisationen vertreten sind.

¹ SR 172.010

² SR 974.01

³ SR 418.0

2.2 Auslandschweizer-Ausbildungsverordnung vom 29. Juni 1988⁴

Art. 18 Abs. 2

Aufgehoben

2.3 Filmgesetz vom 14. Dezember 2001⁵

Art. 26 Fachkommissionen

¹ Zur Begutachtung von Förderungsgesuchen werden Fachkommissionen eingesetzt.

² Das Departement regelt Organisation und Verfahren.

2.4 Verordnung vom 5. März 2004⁶ über den Tabakpräventionsfonds

Art. 7a Stellung

Die Expertenkommission für den Tabakpräventionsfonds (Expertenkommission) ist eine ständige Verwaltungskommission im Sinne von Artikel 8a Absatz 2 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998⁷.

Art. 7b Abs. 1

¹ Der Bundesrat setzt die Expertenkommission ein und ernennt deren Mitglieder.

Art. 7e Anwendbares Recht

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998⁸.

2.5 Verordnung vom 4. Dezember 2000⁹ über die nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin

Art. 5 Anzahl der Mitglieder

Die Kommission besteht aus höchstens 15 Mitgliedern.

⁴ SR 418.01

⁵ SR 443.1

⁶ SR 641.316

⁷ SR 172.010.1

⁸ SR 172.010.1

⁹ SR 810.113

Art. 14 Abs. 2

² Die Mitglieder der Kommission werden nach der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998¹⁰ entschädigt.

2.6 Verordnung vom 14. Februar 2007¹¹ über genetische Untersuchungen beim Menschen

Art. 34 Abs. 2

² Die Mitglieder der Expertenkommission werden nach der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998¹² entschädigt.

Art. 35 Anwendbares Recht

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998¹³.

2.7 Strahlenschutzverordnung vom 22. Juni 1994¹⁴

Art. 9 Eidgenössische Kommission für Strahlenschutz und
Überwachung der Radioaktivität

¹ Die Eidgenössische Kommission für Strahlenschutz und Überwachung der Radioaktivität (KSR) ist beratendes Organ des Bundesrates, des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI), des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), der interessierten Ämter sowie der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) für Fragen des Strahlenschutzes.

² Sie hat folgende Aufgaben:

- a. Sie orientiert die Öffentlichkeit regelmässig über die Situation des Strahlenschutzes in der Schweiz.
- b. Sie äussert sich namentlich zu den folgenden Themen:
 1. Auslegung und Auswertung internationaler Empfehlungen auf dem Gebiet des Strahlenschutzes im Hinblick auf ihre Anwendung in der Schweiz;

¹⁰ SR 172.010.1

¹¹ SR 810.122.1

¹² SR 172.010.1

¹³ SR 172.010.1

¹⁴ SR 814.501

2. Erarbeitung und Weiterentwicklung einheitlicher Grundsätze für die Anwendung der Strahlenschutzvorschriften;
3. Radioaktivität in der Umwelt, Ergebnisse der Überwachung, Interpretation der Ergebnisse und daraus für die Bevölkerung resultierende Strahlendosen.

³ Sie besteht aus Fachleuten der Wissenschaft und der Industrie.

⁴ Der Bundesrat wählt auf Vorschlag des EDI die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten sowie die übrigen Mitglieder.

⁵ Die KSR kann dem EDI Vorschläge für Ersatz- und Neuwahlen unterbreiten.

⁶ Sie ist administrativ dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) zugewiesen.

⁷ Sie arbeitet mit der Eidgenössischen Kommission für ABC-Schutz (KomABC), der Kommission für nukleare Sicherheit (KNS) und der Einsatzorganisation bei erhöhter Radioaktivität (EOR) zusammen. Dabei werden insbesondere gemeinsame Aufgaben auf dem Gebiet des Strahlenschutzes behandelt.

⁸ Die KSR und ihre Ausschüsse können für die Prüfung besonderer Fragen aussenstehende Expertinnen und Experten beziehen. Die KSR kann Aufträge an ihre Mitglieder oder an aussenstehende Expertinnen und Experten vergeben.

Art. 32 Fachkommission für Radiopharmazeutika

¹ Die Fachkommission für Radiopharmazeutika (FKRP) berät das Schweizerische Heilmittelinstitut und das BAG in Fragen der Radiopharmazie. Sie erarbeitet Gutachten zu:

- a. Gesuchen um Zulassung von Radiopharmazeutika;
- b. sicherheitsrelevanten Fragestellungen im Zusammenhang mit Radiopharmazeutika.

² Die FKRP besteht aus Fachleuten der Wissenschaftsbereiche Nuklearmedizin, Pharmazie, Chemie und Strahlenschutz.

³ Der Bundesrat wählt auf Vorschlag des EDI die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, sowie die übrigen Mitglieder.

⁴ Das BAG und das Schweizerische Heilmittelinstitut können dem EDI Vorschläge für Ersatz- und Neuwahlen unterbreiten.

2.8 Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992¹⁵

Art. 41a Abs. 1

¹ Der Bundesrat ernennt Prüfungskommissionen, welche die Prüfungen der Personen durchführen, die Funktionen beim Vollzug dieses Gesetzes wahrnehmen.

¹⁵ SR 817.0

2.9 Influenza-Pandemieverordnung vom 27. April 2005¹⁶

Art. 7 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 1^{bis}

Kommission und Pandemieplan

¹ Der Bundesrat setzt für die Pandemie Vorbereitung und -bewältigung eine Kommission ein, die sich insbesondere aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und der Kantone sowie aus Fachleuten der Ärzteschaft, des Nationalen Zentrums für Influenza und der Wirtschaft zusammensetzt.

^{1bis} Die Kommission erstellt und aktualisiert regelmässig einen Bericht mit Empfehlungen für Massnahmen bei einer Pandemie (Pandemieplan).

2.10 Verordnung vom 27. Juni 1995¹⁷ über die Krankenversicherung

Art. 37b Allgemeine Bestimmungen

¹ Der Bundesrat wählt das Präsidium und die weiteren Mitglieder der Kommissionen.

² Die Kommissionen geben sich je eine Geschäftsordnung. Diese regeln namentlich folgende Punkte:

- a. die Arbeitsweise der Kommission und die Zusammensetzung von Ausschüssen;
- b. die Richtlinien und Verfahren zur Leistungsbezeichnung;
- c. den Beizug von Experten und Expertinnen;

³ Der Beizug von Experten und Expertinnen ist bei der Beratung von Leistungen der nicht vertretenen Kreise obligatorisch.

⁴ Das Departement genehmigt die Geschäftsordnungen.

⁵ Es genehmigt die Einsetzung von Ausschüssen. Es wählt deren Präsidium und die weiteren Mitglieder.

⁶ Das BAG führt das Sekretariat der Kommissionen und sorgt für die Koordination der Arbeiten. Es kann Dritte mit der Führung des Sekretariates beauftragen.

Art. 37d Abs. 3

³ Sie besteht aus 18 Mitgliedern. Davon vertreten:

- a. vier Personen die Ärzteschaft, wobei eine Person die Komplementärmedizin vertritt;
- b. eine Person die Spitäler;

¹⁶ SR 818.101.23

¹⁷ SR 832.102

- c. eine Person die Apothekerschaft, wobei diese Person gleichzeitig auch die Arzneimittelkommission vertritt;
- d. zwei Personen die Krankenversicherer;
- e. zwei Personen die Vertrauensärzteschaft;
- f. zwei Personen die Versicherten;
- g. eine Person die Kantone;
- h. eine Person die Analysen-, Mittel- und Gegenständekommission;
- i. eine Person die Dozenten und Dozentinnen der Laboranalytik (wissenschaftlicher Experte oder wissenschaftliche Expertin);
- j. zwei Personen die medizinische Ethik;
- k. eine Person die Medizintechnikindustrie.

Art. 37e Abs. 2

² Sie besteht aus 15 Mitgliedern. Davon vertreten:

- a. eine Person die Fakultäten der Medizin und Pharmazie (wissenschaftlicher Experte oder wissenschaftliche Expertin);
- b. drei Personen die Ärzteschaft, wobei eine Person die Komplementärmedizin vertritt;
- c. drei Personen die Apothekerschaft, wobei eine Person die Komplementärmedizin vertritt;
- d. eine Person die Spitäler;
- e. zwei Personen die Krankenversicherer;
- f. zwei Personen die Versicherten;
- g. zwei Personen die Pharmaindustrie;
- h. eine Person das Schweizerische Heilmittelinstitut.

Art. 37f Abs. 2

² Sie besteht aus 15 Mitgliedern. Davon vertreten:

- a. zwei Personen die Dozenten und Dozentinnen der Laboranalytik (wissenschaftliche Experten und Expertinnen);
- b. eine Personen die Ärzteschaft;
- c. eine Person die Apothekerschaft;
- d. zwei Personen die Laboratorien;
- e. zwei Personen die Krankenversicherer;
- f. eine Person die Vertrauensärzteschaft;
- g. zwei Personen die Versicherten;

- h. eine Person die Diagnostica- und Diagnostica-Geräte-Industrie;
- i. eine Person die Abgabestellen für Mittel und Gegenstände;
- j. zwei Personen die Hersteller und Verreiber von Mitteln und Gegenständen.

3. Im Zuständigkeitsbereich des EJPD:

3.1 Verordnung vom 22. November 2006¹⁸ betreffend die Oberaufsicht über Schuldbetreibung und Konkurs

Art. 3 Abs. 2

² Die Mitglieder werden durch den Bundesrat ernannt. Die Kommission setzt sich aus höchstens 10 Mitgliedern zusammen.

4. Im Zuständigkeitsbereich des VBS:

4.1 Geometerverordnung vom 21. Mai 2008¹⁹

Art. 29 Sachüberschrift (Aufgehoben) und Abs. 2

² Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Art. 30–34

Aufgehoben

4.2 Sportförderungsverordnung vom 21. Oktober 1987²⁰

Art. 6 Abs. 2 sowie 15 und 23i

Aufgehoben

Art. 31 Entscheid

¹ Das Departement entscheidet mit Zustimmung der Eidgenössischen Finanzverwaltung über die Gewährung von Finanzierungsbeiträgen oder Defizitgarantien für Sportanlässe von weltweiter oder gesamteuropäischer Bedeutung in der Schweiz.

² Das Departement entscheidet über Bundesbeiträge für:

¹⁸ SR 281.11

¹⁹ SR 211.432.261

²⁰ SR 415.01

- a. die zivilen Turn- und Sportverbände sowie die weiteren Sportorganisationen;
- b. Turn- und Sportanlagen;
- c. die Fortbildung der Lehrkräfte;
- d. sportwissenschaftliche Forschungsvorhaben.

Art. 35 Abs. 3

Aufgehoben

8. Kapitel (Art. 40–48) und Anhang 4

Aufgehoben

4.3 Verordnung vom 29. November 1995²¹ über die Verwaltung der Armee

Art. 168 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2

¹ Für den erstinstanzlichen Entscheid über vermögensrechtliche Ansprüche sind zuständig:

- c. die Luftwaffe betreffend:
 2. Ansprüche des Bundes oder gegen den Bund im Zusammenhang mit der Auswahl von Anwärterinnen und Anwärtern auf die Tätigkeit als Militärpiloten, Berufspiloten, Fluglehrer oder Fallschirmaufklärer,

4.4 Landesgeologieverordnung vom 21. Mai 2008²²

Art. 14 Eidgenössische geologische Fachkommission

¹ Der Bundesrat setzt auf gemeinsamen Antrag des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport und des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die Eidgenössische geologische Fachkommission (EGK) ein. Sie ist eine Verwaltungskommission nach Artikel 8a Absatz 2 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998²³.

² Die EGK berät Bundesrat und Bundesverwaltung in geologischen Fragen.

³ Der Bundesrat legt ihre Aufgaben in der Einsetzungsverfügung im Einzelnen fest.

²¹ SR 510.301

²² SR 510.624

²³ SR 172.010.1

4.5 Verordnung vom 10. April 2002²⁴ über die Rekrutierung

Art. 22 Abs. 2 und 3

Aufgehoben

4.6 Kulturgüterschutzverordnung vom 17. Oktober 1984²⁵

9. Kapitel (Art. 32–34)

Aufgehoben

5. Im Zuständigkeitsbereich des EFD:

5.1 Verordnung vom 10. Dezember 2004²⁶ über die Schlichtungskommission gemäss Gleichstellungsgesetz

Art. 4 Abs. 3

³ Die Entschädigungen richten sich nach der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998²⁷.

6. Im Zuständigkeitsbereich des EVD:

6.1 Verordnung vom 8. Dezember 2006²⁸ über die Koordination der Politik des Bundes zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen

Art. 10 Abs. 2

² Der Bundesrat ernennt die Mitglieder des KMU-Forums und das Präsidium.

6.2 Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002²⁹

Art. 71 erster Satz

Der Bundesrat setzt eine eidgenössische Berufsmaturitätskommission ein. ...

²⁴ SR 511.11

²⁵ SR 520.31

²⁶ SR 172.327.1

²⁷ SR 172.010.1

²⁸ SR 172.091

²⁹ SR 412.10

6.3 Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003³⁰

Art. 12 Abs. 1^{bis} und 1^{ter}

^{1bis} Sie regeln überdies Zusammensetzung und Aufgaben der schweizerischen Kommissionen für Berufsentwicklung und Qualität für die jeweiligen Berufe. Die Kommissionen müssen so zusammengesetzt sein, dass:

- a. eine Vertretung des Bundes sichergestellt ist;
- b. die Sprachregionen angemessen vertreten sind.

^{1ter} Die Kommissionen nach Absatz 1^{bis} sind keine ausserparlamentarischen Kommissionen im Sinne von Artikel 57a RVOG. Sie werden von den Organisationen der Arbeitswelt eingesetzt. Ihre Mitglieder werden von diesen Organisationen entschädigt.

Art. 53 Abs. 1

¹ Der Bundesrat setzt eine eidgenössische Kommission für Berufsbildungsverantwortliche ein.

6.4 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008³¹

Art. 83 Abs. 1 und 2

¹ Der Bundesrat wählt eine beratende Kommission. Diese zählt höchstens 15 Mitglieder und setzt sich namentlich aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und der Kantone sowie aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und Fachleuten für Tierschutzfragen, Tierhaltung und Stallbau zusammen.

² Der Bundesrat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Sie erstellt eine Geschäftsordnung. Das BVET führt das Sekretariat.

6.5 Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998³²

Art. 117 Abs. 1

¹ Der Bundesrat bestellt den ständigen Landwirtschaftlichen Forschungsrat. Er besteht aus höchstens 15 Mitgliedern. Im Forschungsrat müssen die beteiligten Kreise, insbesondere die Produktion, die Konsumentinnen und Konsumenten und die Wissenschaft angemessen vertreten sein.

³⁰ SR 412.101

³¹ SR 455.1

³² SR 910.1

6.6 GUB/GGA-Verordnung vom 28. Mai 1997³³

Art. 22 Abs. 1

¹ Der Bundesrat setzt eine Kommission für Ursprungsbezeichnungen und geographische Angaben ein.

6.7 Verordnung vom 27. Oktober 2010³⁴ über die landwirtschaftliche Forschung

Art. 3 Abs. 1

¹ Der Bundesrat setzt als beratendes Organ den ständigen Landwirtschaftlichen Forschungsrat ein. Er wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie seine weiteren Mitglieder für eine Amtsdauer von vier Jahren.

Art. 4 Abs. 6 und 7

⁶ Die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten setzen Fachausschüsse ein.

⁷ Die jeweilige Forschungsanstalt entscheidet je nach Sachgebiet und Aufgabe über die Zusammensetzung der Fachausschüsse und über deren Einberufung.

6.8 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966³⁵

Art. 3a Abs. 1 Einleitung erster Satz

¹ Der Bundesrat ernennt eine Prüfungskommission. ...

6.9 Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996³⁶

Art. 6 Abs. 1 und 3

¹ Der Bundesrat bestellt eine beratende Akkreditierungskommission. Diese soll die verschiedenen interessierten Kreise repräsentieren.

³ *Aufgehoben*

³³ SR 910.12

³⁴ SR 915.7

³⁵ SR 916.40

³⁶ SR 946.512

7. Im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

7.1 Postverordnung vom 26. November 2003³⁷

Art. 7 Abs. 2

² Kommt keine einvernehmliche Lösung zustande, so wird das Entscheiddossier mit den Stellungnahmen der Behörden nach Absatz 1 der ständigen, vom Bundesrat eingesetzten unabhängigen Kommission unterbreitet. Die Kommission beurteilt den Zugang zum Universaldienst der betroffenen Region und gibt eine Empfehlung ab.

7.2 Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005³⁸

Art. 93

Aufgehoben

7.3 Verordnung vom 26. September 2008³⁹ über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten

Art. 18

Aufgehoben

7.4 Waldverordnung vom 30. November 1992⁴⁰

Art. 35 Abs. 1

Aufgehoben

Art. 37 Abs. 1 und 2 Einleitungssatz und Buchstabe b

¹ Der Bundesrat setzt eine Kommission ein, welche das forstliche Praktikum durchführt sowie die beruflichen Fähigkeiten der Absolventinnen und Absolventen beurteilt.

² Das Departement erlässt ein Reglement über:

b. *Aufgehoben*

³⁷ SR 783.01

³⁸ SR 813.11

³⁹ SR 814.681

⁴⁰ SR 921.01

8. Im Zuständigkeitsbereich der BK:

8.1 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998⁴¹

Art. 8f Abs. 3

³ Das Kommissionsmitglied meldet jede Änderung der Interessenbindungen während der Amtsdauer unverzüglich dem zuständigen Departement. Dieses aktualisiert das Verzeichnis nach Artikel 8k.

Anhang 2

Anhang 2 wird gemäss Beilage geändert.

II

Die nachstehenden Verordnungen werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 26. Januar 2005⁴² über die Aufsichtskommission für die fliegerische Ausbildung von Anwärterinnen und Anwärtern auf die Tätigkeit als Militärpiloten, Berufspiloten, Fluglehrer oder Fallschirmaufklärer
2. Verordnung vom 18. Juni 2008⁴³ über die Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

9. November 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁴¹ SR 172.010.1

⁴² AS 2005 723, 2006 369, 2007 4477

⁴³ AS 2008 3153

Beilage zu Ziff. 1/8.1 (RVOV)

Anhang 2

(Art. 8 Abs. 2, 8n Abs. 2, 8o Abs. 2, 8p Abs. 2 und 8q Abs. 2)

Ausserparlamentarische Kommissionen

I. Ersatz von Ausdrücken:

In Ziffer 1.1 wird der Ausdruck «Schweizerisches Komitee für Kulturgüterschutz» durch «Eidgenössische Kommission für Kulturgüterschutz» ersetzt.

In Ziffer 1.3 werden folgende Ausdrücke ersetzt:

- a. «Arbeitsgruppe Influenza» *durch* «Eidgenössische Kommission für Pandemie-vorbereitung und -bewältigung»;
- b. «Eidgenössische Kommission für Aids-Fragen» *durch* «Eidgenössische Kommission für sexuelle Gesundheit»;
- c. «Schweizerisches nationales Komitee des Codex Alimentarius» *durch* «Eidgenössische Kommission für internationale Lebensmittelsicherheit»;
- d. «MWST-Konsultativgremium» *durch* «Mehrwertsteuer-Konsultativgremium»;
- e. «Ausschuss Telematik» *durch* «Eidgenössische Kommission für Telematik im Bereich Rettung und Sicherheit».

II. Folgende ausserparlamentarische Kommissionen werden neu aufgenommen:

Ziff. 1.2

Zuständiges Departement	Ausserparlamentarische Kommission
EDA	Kommission für ausländische Entschädigungen
EDI	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit Prüfungskommission für das Lebensmittelchemikerdiplom Prüfungskommission für das Lebensmittelinspektorendiplom Prüfungskommission für das Lebensmittelkontrolleurendiplom

Ziff. 1.3

Zuständiges
Departement

Ausserparlamentarische Kommission

UVEK

Eidgenössische Kommission für die Wählbarkeit in den öffentlichen
Forstdienst

III. Folgende ausserparlamentarische Kommissionen werden aufgehoben:

Ziff. 1.1

Zuständiges
Departement

Ausserparlamentarische Kommission

UVEK

Fachkommission Umwelttoxikologie
Kommission Nukleare Entsorgung
Kommission für Anschlussbedingungen für erneuerbare Energien

Ziff. 1.2

Zuständiges
Departement

Ausserparlamentarische Kommission

EDI

Leitender Ausschuss für die eidgenössischen Lebensmittelchemiker-
Prüfungen
Leitender Ausschuss für die eidgenössischen Lebensmittelinspektor-
Prüfungen
Prüfungskommission für die Lebensmittelchemiker-Prüfungen
Prüfungskommission für die Lebensmittelinspektor-Prüfungen

UVEK

Verwaltungskommission des Fonds für Verkehrssicherheit

Ziff. 1.3

Zuständiges
Departement

Ausserparlamentarische Kommission

EDI

Kommission für die Statistik der Unfallversicherung

VBS

Eidgenössische Schiesskommission
Eidgenössische Sportkommission
Kommission für militärische Einsätze der Schweiz zur internationa-
len Friedensförderung
